



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 5. März 2026

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 4. November 2025¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages (LMV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

II

Die in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss vom 4. November 2025² über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe werden wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Betrifft nur die italienische Fassung.

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu dem in Ziffer 1 erwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Landesmantelvertrages (LMV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 22 Sonderregelungen für saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter
Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1 und 3 Kündigungsschutz

¹ Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit durch den Arbeitgeber ist unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels solange ausgeschlossen, wie die Krankentaggeld-Versicherung oder die obligatorische Unfallversicherung für

¹ BBl 2025 3216

² BBl 2025 3216

Arbeitnehmende Taggeldleistungen erbringt. Kündigt die Versicherung die Einstellung der Taggeldleistungen an und ist eine Rückkehr des Arbeitnehmers an den bisherigen Arbeitsplatz gesundheitsbedingt ausgeschlossen, so können die Parteien die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf den Zeitpunkt der Leistungseinstellung vereinbaren.

3 Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1, 3, 6 und 7 Jährliche Arbeitszeit (Jahrestotalstunden)

¹ Die Jahresarbeitszeit ist die Brutto-Sollarbeitszeit im Kalenderjahr während welcher Arbeitnehmende ihre Arbeitsleistung zu erbringen haben und vor Abzug der allgemeinen Nichtleistungsstunden, wie bezahlte Feiertage und der individuellen Nichtleistungsstunden, wie Ferien, Krankheit, Unfall, Schutzdiensttage usw.

³ Für Feiertage, Ferien sowie individuelle Ausfalltage infolge Krankheit, Unfall und anderer Abwesenheiten werden pro Tag die Stunden gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen oder sektionalen Arbeitszeitkalender oder der konstanten Arbeitszeitplanung angerechnet.

⁶ Allgemeine Nichtleistungsstunden wie Feiertage, Nullstundentage oder Betriebsferien sind dem Arbeitnehmer spätestens im 4. Quartal des Vorjahres bekanntzugeben.

⁷ Der Wechsel zwischen einem betrieblichen oder sektionalen Arbeitszeitkalender und konstanter Arbeitszeitplanung ist nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich und der lokalen paritätischen Kommission schriftlich mitzuteilen. Der betriebliche Arbeitszeitkalender bzw. die konstante Arbeitszeitplanung ist der paritätischen Berufskommission bis Mitte November zuzustellen.

Art. 27 Arbeitszeitkalender

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch den Betrieb in einem bis spätestens Mitte November für das Folgejahr erstellten Arbeitszeitkalender innerhalb der Vorgaben nach Absatz 3 dieses Artikels festgelegt. Die Vertragsparteien stellen gemeinsam erarbeitete Muster für diese Arbeitszeitkalender zur Verfügung. Unterlässt der Betrieb die Erstellung und Bekanntgabe eines Arbeitszeitkalenders an die Mitarbeitenden, gilt der sektionale Arbeitszeitkalender am Ort des Betriebes, welchen die lokalen paritätischen Berufskommissionen jährlich erstellen. Sie können dabei zur Berücksichtigung besonderer geografischer und klimatischer Bedingungen in ihrem Gebiet sowie für Betriebsteile oder Einheiten, die zu mehr als 60 % ihrer Arbeitszeit mit Belagseinbau beschäftigt sind, soweit notwendig von Absatz 3 dieses Artikels abweichen. Der betriebliche Arbeitszeitkalender darf dabei nicht über die von der paritätischen Kommission gesetzten Grenzen (Bandbreite) hinausgehen.

² Die paritätischen Kommissionen fassen ihre Beschlüsse über die Bandbreite gemäss Absatz 1 mit qualifiziertem Mehr. Ein Stichentscheid des Präsidenten ist nicht möglich. Vor einer Abstimmung ist die Parität herzustellen.

³ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel:

- a) minimal 37,5 Wochenstunden (= $5 \times 7,5$ Stunden); und
- b) maximal 45 Wochenstunden (= 5×9 Stunden).

Bei Einführung einer regelmässigen Vier- oder Viereinhalb-Tage-Woche kann die minimale wöchentliche Arbeitszeit auf 32 Stunden herabgesetzt werden.

Auf Verlangen der Arbeitgeber können die sektionalen und betrieblichen Jahresarbeitszeitkalender zudem bis zu fünf Nullstundentage (Kompensationstage) enthalten. Die zuständige paritätische Kommission kann zusätzliche Nullstundentage vorsehen. [...]

⁴ Der Betrieb kann den Arbeitszeitkalender für den ganzen Betrieb oder einzelne Teile (Baustellen) unter Berücksichtigung von Absatz 3 dieses Artikels und der maximalen Jahressollstundenzahl wegen Arbeitsmangels, Schlechtwetters oder technischer Störungen nachträglich abändern. Dabei können die minimalen Wochenstunden unterschritten und die maximalen Wochenstunden bis höchstens 48 Stunden überschritten werden. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit muss jedoch in einem zwingenden Zusammenhang zum Vorfall stehen, welcher vorgängig zu einer Reduktion der Arbeitszeit führte. Eine wiederholte Anpassung des Arbeitszeitkalenders ist möglich.

⁵ Die nachträgliche Abänderung des Arbeitszeitkalenders gemäss Absatz 4 dieses Artikels kann nur für die Zukunft Wirkung entfalten. Die Mitspracherechte der Arbeitnehmenden gemäss Artikel 48 Arbeitsgesetz und Artikel 69 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz sind einzuhalten. Der Arbeitszeitkalender und seine allfälligen Änderungen müssen für alle betroffenen Arbeitnehmenden zugänglich sein.

⁶ Ist im Nachhinein im Vergleich zur früheren Arbeitszeitreduktion weniger Mehrarbeit erforderlich, dann geht die Differenz zulasten des Arbeitgebers, d. h. der Arbeitgeber darf am Ende des Abrechnungsjahres den Lohn des Arbeitnehmenden nicht entsprechend kürzen, obwohl der Arbeitnehmende insgesamt weniger gearbeitet hat. Für den Übertrag von Minderstunden gilt Artikel 28 Absatz 7.

⁷ Verletzt der Arbeitszeitkalender gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die zuständige paritätische Berufskommission begründet Einspruch erheben und ihn zurückweisen.

⁸ *Aufgehoben*

⁹ *Aufgehoben*

¹⁰ *Aufgehoben*

¹¹ *Aufgehoben*

¹² *Aufgehoben*

Art. 27^{bis} Konstante Arbeitszeitplanung

¹ Anstelle eines betrieblichen oder sektionalen Arbeitszeitkalenders, kann ein Betrieb, erstmals per 1. Januar 2027, die jährliche Arbeitszeit gemäss Artikel 26 für den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebsteile in einer konstanten Arbeitszeitplanung mit täglicher Normalarbeitszeit von 8.1 Stunden (40,5 Wochenstunden / 5 Arbeitstage), zuzüglich eines Anteils von maximal fünf Nullstundentagen, vorsehen.

² Voraussetzung für die Anwendung einer konstanten Arbeitszeitplanung bildet die Leistung eines ausgeglichenen monatlichen Lohnes gem. Artikel 43 LMV.

³ Abweichungen von der konstanten Arbeitszeitplanung werden als Über- oder Minderstunden erfasst.

Art. 27^{ter} Schichtarbeit

¹ Schichtarbeit stellt ein Arbeitszeitsystem dar, nach welchem zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmenden (Belegschaften) am gleichen Arbeitsort zeitlich gestaffelt zum Einsatz gelangen.

² Schichtarbeit wird genehmigt, wenn:

- a) der Betrieb (bzw. die Arbeitsgemeinschaft) in der Regel spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn ein schriftliches und begründetes Gesuch eingereicht hat,
- b) eine objektspezifische Notwendigkeit vorliegt,
- c) ein Schichtplan erstellt worden ist und
- d) die gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bedingungen eingehalten sind.

³ Das Gesuch ist der zuständigen paritätischen Berufskommission einzureichen und wird von dieser innert Wochenfrist nach Gesuchseingang genehmigt, sofern die in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Einem Arbeitnehmenden, der in der Schicht arbeitet, wird ein Zeitbonus von 20 Minuten je Schicht gutgeschrieben; allenfalls kann dem Arbeitnehmenden eine Zulage von 1 Franken je Arbeitsstunde ausbezahlt werden anstelle der Zeitgutschrift. Im Gesuch für Schichtarbeit ist auch die Zuschlagsregelung aufzuführen.

⁵ Für Untertagbauarbeiten gilt weiterhin die entsprechende Zusatzvereinbarung zum LMV «Untertagbauvereinbarung».

[...]

Art. 28 Überstunden und Minderstunden sowie Überzeit

¹ Die über die wöchentliche Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender oder Arbeitszeitplanung hinaus geleisteten Stunden sind Überstunden, die zu wenig geleisteten Stunden sind Minderstunden. Lehrlinge dürfen nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer schulischen Verpflichtungen zur Leistung von Überstunden herangezogen werden.

² Alle Arbeits- und Reisezeitstunden, die gesamthaft 50 Stunden pro Woche übersteigen, gelten als Überzeit und sind im Folgemonat zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu entschädigen.

³ Alle übrigen erarbeiteten Überstunden werden auf neue Rechnung vorgetragen, sofern und soweit der Gesamtsaldo 120 Überstunden nicht übersteigt. Über den Gesamtsaldo hinausgehende Überstunden sind am Ende des Folgemonats zum Grundlohn zu entschädigen. Übersteigt die Anzahl der so ausbezahlten Überstunden im Kalenderjahr 100 Stunden, so ist jede weitere auszahlende Überstunde jeweils im Folgemonat zum Grundlohn mit Zuschlag von 25 % zu entschädigen.

⁴ Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom Arbeitnehmenden den ganzen oder teilweisen Ausgleich des bestehenden Überstundensaldos durch Freizeit gleicher Dauer zu verlangen. Er nimmt dabei auf die Wünsche und Bedürfnisse des Arbeitnehmenden soweit möglich Rücksicht, indem insbesondere ganze Tage als Ausgleich angeordnet werden. Zur Vermeidung von Arbeiten bei grosser Hitze oder Schlechtwetter kann der Ausgleich auch stundenweise angeordnet werden.

⁵ Per Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) entscheidet der Arbeitgeber über die Verwendung der Hälfte des vorhandenen Überstundensaldos, der Arbeitnehmer entscheidet über die andere Hälfte des vorhandenen Überstundensaldos. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können dabei entscheiden, a) die Überstunden auf dem Mehrstundenkonto zu belassen, b) die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % auf Ende Januar auszuzahlen oder c) [...]

⁶ Der Arbeitnehmer kann zudem schriftlich beantragen, dass auch ohne Erreichen des Höchstsaldos von 120 Stunden unterjährig bis zu 100 Stunden zuschlagsfrei ausbezahlt werden. Der Arbeitgeber muss diesen Antrag nicht genehmigen.

⁷ Minderstunden (Minusstunden) dürfen Ende Monat auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern und solange bei Anwendung eines Arbeitszeitkalenders der Gesamtsaldo von 20 Minderstunden oder bei Anwendung einer konstanten Arbeitszeitplanung der Gesamtsaldo von 50 Minderstunden nicht überschritten wird. Weitergehende Minderstunden verfallen zulasten des Arbeitgebers, sofern er nicht beweist, dass sie auf persönliches Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind. Minderstunden dürfen am Ende des Arbeitsverhältnisses nur mit der Lohnforderung verrechnet werden, sofern die Minderstunden auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind und die Verrechnung nicht unverhältnismässig ist.

⁸ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden allfällige Überstunden zum Grundlohn mit Zuschlag vergütet.

Art. 35 Abs. 1 Kurzausenzen

¹ Arbeitnehmende, deren Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder die für mehr als drei Monate angestellt worden sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung für den Lohnausfall bei den folgenden unumgänglichen Absenzen:

- a) Entlassung aus der Wehrpflicht: $\frac{1}{2}$ Tag. Der Anspruch beträgt 1 Tag, sofern der Ort, an welchem die Entlassung stattfindet, so weit entfernt ist, dass die Arbeitnehmenden nicht mehr zur Arbeit erscheinen können.
- b) Verheiratung der Arbeitnehmenden: 2 Tage
- c) Urlaub des anderen Elternteils bei Geburt eines Kindes: 10 Tage. Der Bezug richtet sich nach Artikel 329g OR. Die Entschädigung der Erwerbssersatzordnung (EO) fällt dem Arbeitgeber zu.
- d) Todesfall in der Familie (Ehepartner, eingetragener Partner, Kinder, Geschwistern, Eltern, Schwiegereltern oder Grosseltern) der Arbeitnehmenden: 3 Tage
- e) Umzug des eigenen Haushaltes, sofern in ungekündigtem Arbeitsverhältnis: 1 Tag

Art. 36 Abs. 1 Schweizerischer obligatorischer Militär-, Schutz- und Zivildienst

¹ Arbeitnehmende haben Anspruch auf Entschädigung während der Leistung von obligatorischem schweizerischem Militär-, Schutz- oder Zivildienst in Friedenszeiten. Die Entschädigung, bezogen auf den Stunden-, Wochen- oder Monatslohn, beträgt für:

| | |
|---|-------|
| Rekruten | 80 % |
| Durchdiener während Grundausbildung ³ | 80 % |
| Durchdiener-Kader während der allgemeinen Grundausbildung | 80 % |
| Durchdiener Normaldienst ⁴ während den ersten 4 Wochen | 100 % |
| Durchdiener Normaldienst ab der 5. Woche | 80 % |
| Durchdiener-Kader während Beförderungsdienst in den ersten 4 Wochen | 100 % |
| Durchdiener-Kader während Beförderungsdienst ab der 5. Woche | 80 % |
| Normaldienst in den ersten 4 Wochen (WK) | 100 % |
| Normaldienst ab der 5. Woche | 80 % |

Art. 37 Abs. 1 Mindestlöhne

¹ Die Mindestlöhne je Lohnklasse betragen in Schweizer Franken (CHF) im Monat bzw. in der Stunde (Einteilung siehe Anhang 4). Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 41 LMV.

Mindestlohn^{5,6}

| Zone | Lohnklassen | | | | |
|------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | V | Q | A | B | C |
| ROT | 6702 / 38.10 | 5988 / 34.00 | 5776 / 32.80 | 5458 / 31.00 | 4885 / 27.75 |
| BLAU | 6442 / 36.60 | 5906 / 33.55 | 5698 / 32.40 | 5322 / 30.25 | 4813 / 27.35 |
| GRÜN | 6179 / 35.10 | 5830 / 33.10 | 5621 / 31.95 | 5184 / 29.45 | 4747 / 26.95 |

- ³ D.h. Allgemeine Grundausbildung, Funktionsgrundausbildung und Verbandsausbildung.
- ⁴ Normaldienste heissen einerseits Armeedienste, die nicht Beförderungsdienst oder Durchdienerdienst für Kader nach Abschluss der Grundausbildung sind. Andererseits zählen dazu Zivilschutzdienst, Leiterkurse Jugend und Sport, Jungschützenleiterkurse sowie Zivildienst.
- ⁵ Für den Kanton Neuenburg sind die nachfolgend aufgeführten Mindestlöhne anwendbar, sofern sie höher liegen als der kantonale Mindestlohn gemäss der Loi cantonale neuchâteloise sur l'emploi et l'assurance-chômage (LEmpl).
- ⁶ Für den Kanton Genf sind die nachfolgend aufgeführten Mindestlöhne anwendbar, sofern sie höher liegen als der kantonale Mindestlohn gemäss der Loi sur l'inspection et les relations du travail (LIRT).

Art. 52 Arbeit im Wasser oder Schlamm

Als «Arbeit im Wasser oder Schlamm» gilt die Arbeit, die mit normalen Arbeitsschuhen bzw. kurzen Gummistiefeln nicht ausgeführt werden kann, ohne dass Arbeitnehmende schädigenden Einflüssen ausgesetzt wären.

Es wird für die Arbeit im Wasser oder Schlamm ein Lohnzuschlag gemäss folgender Tabelle ausgerichtet:

- | | | |
|----|--------------------------------|------|
| a) | Kniehohe oder hüfthohe Stiefel | 30 % |
| b) | Hose für die Arbeit im Wasser | 50 % |

Art. 53 Untertagarbeiten

¹ Arbeitnehmende, die im Untertagbau eingesetzt werden, haben Anspruch auf zusätzliche Zuschläge gemäss der Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten (Anhang 10).

² Als «Untertagbauten» gelten Tunnel, Stollen, Kavernen, Schächte und Rohrvortriebe, die bergmännisch unter der Erdoberfläche erstellt, erweitert oder saniert werden, unabhängig von der Ausbruchsmethode (Sprengungen, Tunnelbohrmaschine, Teilschnittmaschine, Schilde usw.), sowie der Innenausbau von Tagbauten und der Ausbruch, die Verkleidung und der Innenausbau in der Deckelbauweise. Als Innenausbauarbeiten gelten u.a. Randabschlüsse, Schächte, Beläge etc. Im Sinne dieser Regelung werden Vertikalschächte, die abgeteuft werden und deren Schachttiefe mehr als 20 m aufweist (gemessen ab Arbeitsplanum, von welchem der Schacht abgeteuft wird), den Untertagbauten gleichgestellt. Die Zuschläge für Untertagbauarbeiten werden ab dem ersten Meter bezahlt.

³ Die Zuschläge für Untertagarbeiten und Sanierungen von Untertagbauten sind in der Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten, Artikel 16 ff geregelt.

Art. 55 Abs. 4 und 4^{bis} Auslagenersatz

⁴ Der Betrieb richtet eine Baustellenzulage von mindestens 9 Franken pro geleisteten Arbeitstag (ab fünfeneinhalb Stunden Arbeitszeit) aus. Für den Untertagbau [...] können abweichende Regelungen getroffen werden, um Doppelbelastungen zu vermeiden, sofern sie materiell gleichwertig sind.

^{4^{bis}} Die Baustellenzulage beträgt in Abweichung von Absatz 4 bis 31. Dezember 2026 4 Franken, ab 1. Januar 2027 6.50 Franken und ab 1. Januar 2028 9 Franken.

Art. 56 Abs. 3, 4 Bst. a) und 5 Bst. b) Krankentaggeld-Versicherung

³ Für Absenzen infolge Krankheit gilt pro Ereignis höchstens ein unbezahlter Karenztag zu Lasten des Arbeitnehmenden. Der Karenztag entfällt, wenn innert 90 Kalendertagen nach Arbeitsaufnahme erneut eine Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eintritt (Rückfall).

⁴ Die Versicherung beinhaltet folgende minimalen Leistungen:

- a) 80 % des wegen Krankheit ausfallenden Bruttolohnes nach Ablauf des unbezahlten Karenztages.

⁵ *Prämien und Aufschub von Versicherungsleistungen:*

- b) Schliesst der Arbeitgebende eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 60 Tagen und unter Einhaltung von einem Karenztag je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubzeit 90 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.

Art. 57 Unfallversicherung

Aufgehoben

Art. 60 Mitwirkungsgesetz

¹ Die Mitwirkung sowie die Organisation einer betrieblichen Arbeitnehmervertretung richtet sich nach den Bestimmungen des Mitwirkungsgesetzes.

² Die zuständige paritätische Kommission kann von den Arbeitnehmenden bzw. vom Betrieb angerufen werden, wenn:

- a) der Betrieb Regeln der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge [...] verletzt und die Arbeitnehmenden weder bei der «Kontaktperson für Arbeitssicherheit» (Kopas) noch beim Arbeitgeber Gehör finden;
- b) die «Kontaktperson für Arbeitssicherheit» (Kopas) trotz Aufforderung durch den Betrieb ihren Pflichten [...] nicht nachkommt.

³ Der Betrieb informiert bei Betriebsübergang und Massenentlassungen die zuständige paritätische Berufskommission [...] rechtzeitig über einen Betriebsübergang oder eine Massenentlassung.

⁴ Bei einer beabsichtigten Massenentlassung sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- a) persönliche Verhältnisse,
- b) Familienstand, Kinderzahl und Unterstützungspflichten,
- c) Dauer der Betriebszugehörigkeit und Qualifikation,
- d) berufliche Mobilität.

⁵ Der Betrieb ist bei Massenentlassungen gehalten, rechtzeitig einen schriftlichen Sozialplan auszuarbeiten, der die sozialen und wirtschaftlichen Härten der Entlassenen mildern soll. Die Verhandlungen über den Sozialplan sind mit der Arbeitnehmervertretung oder wenn eine solche fehlt, mit den betroffenen Arbeitnehmenden zu führen. Die Vertragsparteien des LMV können auf Verlangen sowohl des Betriebes als auch der Arbeitnehmenden beigezogen werden.

Art. 62 Abs. 6 Bst. b) Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrags⁶ *Befugnisse und Aufgaben:*

- b) insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben und Befugnisse gemäss Artikel 357b Absatz 1 OR:
1. die Durchführung von Baustellen- und Lohnkontrollen entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch;
 2. Prüfung und die Feststellungen über die Unterstellung von inländischen Betrieben oder Betriebsteilen unter den LMV;
 3. die Durchsetzung des Anspruchs auf Feststellung;
 4. die Fällung und der Einzug von Konventionalstrafen sowie die Überwälzung angefallener Kontroll- und Verfahrenskosten;
 5. die Prüfung der betrieblichen Arbeitszeitkalender (Art. 27 Abs. 7 LMV), soweit dazu der LMV nicht eine andere Zuständigkeit festlegt, wie gemäss der «Untertagbauvereinbarung» oder Zusatzvereinbarung «Grund- und Spezialtiefbau»;
 6. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden betreffend Einreihung in die Lohnklassen (Art. 38, 39 und 41 LMV);
 7. Vollzug der «Unterkunftsvereinbarung»;
 8. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden betr. Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge im Betrieb;
- [...]

Art. 71 Übergangsbestimmungen

¹ Für den Wechsel der Arbeitszeitperiode von Mai-April zu Januar-Dezember wird im Übergangsjahr 2026 bis Ende April 2026 durch den Betrieb ein verkürzter Arbeitszeitkalender Mai – Dezember gemäss den Vorgaben von Artikel 26 sowie Artikel 27 LMV erstellt. Dieser Kalender enthält 2112 Jahressollstunden abzüglich der vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 im betrieblichen oder sektionalen Kalender vorgesehenen Stunden.

² Der Stichtag vom 30. April 2026 entfällt und sämtliche bestehenden Überstunden werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge

Art. 5 Bst. d *Zusätzliche Leistungen*

Den Lehrlingen werden folgende weitere Leistungen erbracht:

- d) Auslagenersatz bei Versetzungen nach Artikel 55 LMV, die Baustellenzulage von Artikel 55 Absatz 4 und 4^{bis} LMV während allen Lehrjahren jedoch im Ausmass von 50 %;

Der restliche Teil des Anhangs 2 bleibt unverändert.

Mindestlöhne

In Anwendung von Artikel 37 LMV wird in den nachstehenden Artikeln die geographische Einteilung der Mindestlöhne festgelegt.

Es gelten die folgenden Mindestlöhne in CHF:

| Stundenlohn | | Lohnklasse |
|-------------|-------|---|
| | | V (Vorarbeiter) |
| ROT | 38.10 | Regio Basel. ⁷ |
| BLAU | 36.60 | Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich. |
| GRÜN | 35.10 | Tessin. |
| | | Q (Gelernter Bau-Facharbeiter) |
| ROT | 34.00 | Aargau, Regio Basel, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Zürich. |
| BLAU | 33.55 | Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug. |
| GRÜN | 33.10 | Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin. |
| | | A (Bau-Facharbeiter) |
| ROT | 32.80 | Genf, Aargau, Regio Basel, Waadt, Zürich. |
| BLAU | 32.40 | Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Bergell, Brusio, Poschiavo, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug. |
| GRÜN | 31.95 | Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin. |
| | | B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen) |
| ROT | 31.00 | Regio Basel, Genf, Waadt, Zürich. |
| BLAU | 30.25 | Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug. |
| GRÜN | 29.45 | |
| | | C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse) |
| ROT | 27.75 | Regio Basel, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Wallis, Zürich. |

⁷ Regio Basel = Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn (Bezirke Dorneck-Thierstein).

| Stundenlohn | | Lohnklasse |
|-------------------------------------|-------|--|
| BLAU | 27.35 | Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Uri, Zug. |
| GRÜN | 26.95 | Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo und Bergell ohne Gemeinde Maloja) |
| Monatslohn | | Lohnklasse |
| V (Vorarbeiter) | | |
| ROT | 6702 | Regio Basel. |
| BLAU | 6442 | Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Genf, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich. |
| GRÜN | 6179 | Glarus, Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin. |
| Q (Gelernter Bau-Facharbeiter) | | |
| ROT | 5988 | Aargau, Bern (Verwaltungskreis Berner Jura), Regio Basel, Genf, Waadt. |
| BLAU | 5906 | Bern (ohne Verwaltungskreis Berner Jura), Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich. |
| GRÜN | 5830 | Appenzell (AI/AR), Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug. |
| A (Bau-Facharbeiter) | | |
| ROT | 5776 | Aargau, Regio Basel, Genf, Waadt. |
| BLAU | 5698 | Bern Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich. |
| GRÜN | 5621 | Appenzell (AI/AR), Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug. |
| B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen) | | |
| ROT | 5458 | Regio Basel, Genf, Waadt. |
| BLAU | 5322 | Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich. |
| GRÜN | 5184 | Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin. |

| Monatslohn | Lohnklasse | |
|------------|-------------------------------------|---|
| | C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse) | |
| ROT | 4885 | Regio Basel, Genf, Waadt. |
| BLAU | 4813 | Aargau, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz (ohne Bezirke March und Höfe), Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich. |
| GRÜN | 4747 | Appenzell (AI/AR), Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz (Bezirke March und Höfe), St. Gallen (ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin. |

Regelungen zur Lohnklasseneinreihung

Voraussetzungen für die Einreihung in die Lohnklasse A (Bau-Facharbeiter)

Art. 3 Abs. 6 Weiterbildungen

⁶ Abschluss der Kurse im Rahmen des «Projekts Spanien/Portugal», sowie der «Weiterbildung Baufacharbeiter/in» welche vom Parifonds Bau beschlossen und finanziell unterstützt werden.

- a) Die Absolventen haben eine minimale Kursdauer von 300 Stunden zu absolvieren und den Kursbesuch nachzuweisen.
- b) Der Arbeitgeber hat der Teilnahme an den Kursen zuzustimmen. Hat er die grundsätzliche Zustimmung erteilt, darf er den Kursbesuch im Einzelfall nicht mit dem Ziel behindern oder verbieten, dass der Arbeitnehmer die für die Lohnklasse A erforderlichen Unterrichtsstunden nicht erreichen kann.

Art. 8 Abs.3 Als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildungen und Berufsausweise gelten:

³ Frankreich

Das Zertifikat «certificat d'aptitude professionnelle de maçon» (CAP) ist mit einem zusätzlichen Praxisnachweis auf Baustellen von einem Jahr gleichwertig und berechtigt zur Einreihung in die Lohnklasse A. Die Zertifikate «brevet professionnel» (BP) und «baccalauréat professionnel» sind mit einem zusätzlichen Praxisnachweis auf Baustellen von einem Jahr gleichwertig und berechtigen zur Einreihung in die Lohnklasse Q.

Der restliche Teil des Anhangs 5 bleibt unverändert.

Aufgehoben

Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten «Untertagbauvereinbarung»

Art. 1 Stellung zum LMV

[...]

² Soweit sich in der Zusatzvereinbarung keine Regelungen finden, gilt der LMV [...].

³ Bei Widersprüchen zwischen der vorliegenden Zusatzvereinbarung und dem LMV kommt der vorliegenden Vereinbarung Vorrang zu.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle Betriebe, die Untertagbauten nach Artikel 53 im Geltungsbereich des LMV ausführen. [...]

Art. 5 Grundsatz

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung ist eine eigene paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) zuständig. Jede neue Baustelle ist der PK-UT mit einer Objektmeldung frühzeitig vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Art. 6 Bestellung der PK-UT und deren Aufgaben

[...]

² Die PK-UT ist nach Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe c OR zur gemeinsamen Durchsetzung von Konventionalstrafen gegenüber den unterstellten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden ermächtigt. Die eigentliche Kontrolltätigkeit kann von der PK-UT an die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes delegiert werden.

³ Die Aufgaben der PK-UT richten sich nach Artikel 62 ff. LMV sowie der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen.

Art. 8 Schriftlicher Arbeitsvertrag

Alle Arbeitnehmenden erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit Angabe der Lohnkategorie gemäss Artikel 21 dieser Zusatzvereinbarung.

Art. 10 Arbeitszeit

¹ Die jährlichen Höchstarbeitszeiten richten sich nach Artikel 26 LMV; die wöchentliche Höchstarbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 27 ff. LMV

sowie den Vorschriften des Arbeitsgesetzes, unter Vorbehalt von Artikel 11 dieser Zusatzvereinbarung (Schichtpläne).

² Die Arbeitszeitkalendarer für die einzelnen Baustellen werden durch die Unternehmungen festgelegt und sind der PK-UT frühzeitig vor Arbeitsaufnahme zur Genehmigung vorzulegen bzw. jährlich zu erneuern. Bei Fehlen eines Arbeitszeitkalendarers legt die PK-UT für die entsprechende Baustelle einen Arbeitszeitkalendarer fest. [...]

³ Die Arbeitszeit im Untertagbau setzt sich aus der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle vor Ort und einer allfälligen Pause vor Ort zusammen, falls eine Rückkehr zum Portal in Schichtmitte nicht möglich oder nicht vorgesehen ist.

Art. 11 Schichtarbeit

¹ Sofern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anders zu regeln, ist Schichtarbeit zulässig. Die Bestimmungen des LMV bzw. des Arbeitsgesetzes sind einzuhalten.

² Die durch die Unternehmungen festgelegten Schichtpläne sind der PK-UT zur Genehmigung vorzulegen; diese kann gegenüber unverhältnismässigen Schichtplänen begründet Einspruch erheben und sie zurückweisen.

Art. 12 Wegzeit

¹ Als «Wegzeit» wird die von den Arbeitnehmenden benötigte Zeit infolge Arbeitsweg vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist, allenfalls zusammen mit Reisezeit [...], entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

² Die Jahrestotalstunden können höchstens um die totale Wegzeit überschritten werden, aber höchstens bis zum Maximum von 2300 Stunden im Jahr (Weg- und Arbeitszeit zusammen).

Art. 13 Sammelstelle

Als Sammelstelle [...] gilt in der Regel das Basis- bzw. Wohnlager der Untertagbaustelle. Ist ein solches nicht vorhanden muss die Sammelstelle im Spesenreglement spezifiziert werden. [...]

Art. 14 Verpflegung und Versetzung

¹ Jeder Arbeitnehmende hat Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung. Deren Höhe bemisst sich nach Artikel 55 LMV.

^{1.1} Für die Verbesserung der Qualität der Kantinenverpflegung und Vergrösserung des Angebots auf Baustellen mit Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, hat jeder Arbeitnehmende Anspruch auf einen täglichen Verpflegungszuschlag von 3 Franken. [...]

^{1.2} Wo und insofern in Anhängen und Zusatzvereinbarungen zum LMV höhere Mittagessenentschädigungen als in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehen sind, kommen ausschliesslich die höheren Ansätze zur Anwendung.

² Weiterer Auslagenersatz wird in den folgenden Fällen ausgerichtet:

2.1 Bei täglicher Rückkehr vom Arbeitsplatz an den Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers [...].

2.2 Bei nicht täglicher Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers:

- a) An den gemäss gültigem Schichtplan definierten Arbeitstagen hat der Arbeitnehmende Anspruch auf die Vollversetzung (Unterkunft und Verpflegung). Eine Übersicht über die verschiedenen Varianten bei der Anwendung der Vollversetzung ist in der Beilage 1 zu dieser Zusatzvereinbarung aufgeführt.

Bei einem Arbeitsunterbruch von weniger als 48 Std. hat der Arbeitnehmende während des Unterbruchs ebenfalls Anspruch auf die Vollversetzung (Unterkunft und Verpflegung) analog Absatz 2.2 Buchstabe a) vorstehend.

Beträgt der Arbeitsunterbruch 48 Std. oder mehr, erhalten die Arbeitnehmer während des Unterbruchs keine Vollversetzungsentschädigung. In diesem Falle sind die Kosten für das Logis nicht durch den Arbeitnehmer zu tragen.

- b) Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit:
- bei wöchentlicher Heimkehr 110 Franken (bis 31. Dezember 2027 100 Franken und bis 31. Dezember 2029 105 Franken) pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 3 Std.)
 - bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 140 Franken (bis 31. Dezember 2027 130 Franken und bis 31. Dezember 2029 135 Franken) pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 4 Std.). Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.
- c) Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten: Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Std. werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten zum Wohnort, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet. Sofern ein Sammeltransport organisiert wird oder wenn der Arbeitnehmende nicht an seinen Wohnort fährt, entfällt diese Entschädigung.

Art. 15 Zuschläge, Zulagen im Allgemeinen

Arbeitnehmende, die im Schichtbetrieb eingesetzt sind, erhalten die normalen Zulagen und Zuschläge gemäss Artikel 51 LMV (Sonntagsarbeit), Artikel 18 Anhang 10 LMV (Nachzuschlag), Artikel 55 LMV (Baustellenzulage) sowie Artikel 17^{bis} Anhang 10 LMV (Schichtzuschlag). Die Samstagzulage erhalten Arbeitnehmende nur bei genau sechs Tage dauernden Schichtbetrieben.

Art. 16 Untertagzuschläge

¹ Die Zuschläge für Untertagarbeiten gemäss Artikel 53 Absatz 2 LMV betragen:

- a) *Stufe 1*: 7 Franken (bis 31. Dezember 2027 6 Franken) je Arbeitsstunde für folgende Arbeitsgattungen: Ausbruch-, Aushub und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübbingen, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und der damit zusammenhängenden Konstruktionen; dies gilt auch für die Deckelbauweise;
- b) *Stufe 2*: 5 Franken (bis 31. Dezember 2027 4 Franken) je Arbeitsstunde für die Innenausbauarbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits aufweist (und somit auch für Tagbautunnel). Als Innenausbauarbeiten gelten insbesondere: Fundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Einbauten von vorgefertigten Elementen und Fertigteilen, innere, von der Verkleidung unabhängige Ausbauten von Kavernen sowie nach der inneren Verkleidung ausgeführte Injektionen und gleichzeitig mit der Fundationsschicht erstellte Entwässerungen.
- c) Das Personal auf Untertagbaustellen, welches ausserhalb des Untertagbauwerks im Zusammenhang mit den Untertagarbeiten beschäftigt ist, erhält 50 % des Untertagszuschlags der entsprechenden Stufe, sofern in den folgenden Bereichen gearbeitet wird: Baustelleneinrichtungen Übertag, Werkstatt, Platzdienst, Betrieb/Unterhalt. Tiefbauarbeiten Übertag sind ausgeschlossen.

² Bei der Sanierung von Tunnelbauten sind die Zuschläge für Untertagsarbeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels in folgenden Fällen geschuldet, und zwar unabhängig davon, ob der Tunnel ursprünglich bergmännisch oder im Tagbau erstellt wurde:

- a) Der Zuschlag der Stufe 1 ist ausschliesslich bei Abbruch-, Ausweitungs- und Sanierungsarbeiten mit Fels- oder Gesteinskontakt für die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels definierten Arbeiten geschuldet und zwar in allen Fällen für die ganze Tunnellänge.
- b) Der Zuschlag der Stufe 2 ist für die in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels definierten Arbeiten für die ganze Tunnellänge geschuldet, aber nur, wenn die Länge des Tunnels 300 m oder mehr beträgt.

Art. 17 Zuschlag bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen

¹ Bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen beträgt der Zuschlag 2 Franken pro Stunde. Damit ist auch der Anspruch auf einen Zuschlag für alle an einem Samstag gearbeiteten Stunden gemäss Artikel 29 Absatz 3 LMV vollständig abgegolten.

² *Aufgehoben*

Art. 17^{bis} Schichtzuschlag

Arbeitnehmende, die im Schichtbetrieb eingesetzt sind, erhalten einen Schichtzuschlag für alle geleisteten Stunden von 2 Franken (bis 31. Dezember 2029 von 1 Franken) je Arbeitsstunde im Tunnelbereich, Baustelleneinrichtungen Übertag, Werkstatt, Platzdienst, Betrieb/Unterhalt. Tiefbauarbeiten Übertag sind ausgeschlossen. Ein Einschichtbetrieb gilt im Untertagbau ebenfalls als Schichtarbeit.

Art. 18 Nachtzuschlag

Der Nachtzuschlag für dauernde Nachtschichtarbeit zwischen 20.00 und 05.00 Uhr vom 1. April bis 30. September bzw. 06.00 Uhr vom 1. Oktober bis zum 31. März beträgt 4 Franken (bis 31. Dezember 2027 3 Franken) je Arbeitsstunde.

Art. 19 Nachtzeitzuschlag

¹ Der Nachtzeitzuschlag richtet sich nach Artikel 17*b* Arbeitsgesetz.

² Der Nachtzeitzuschlag ist in den Schichtplänen oder einzelbetrieblich innerhalb der nach dem LMV massgebenden Jahrestotalstunden umzusetzen.

Art. 20 Mindestlöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Mindestlöhne (Monats- und Stundenlöhne) der Lohnzone ROT nach Artikel 37 LMV respektive den entsprechenden Zusatzvereinbarungen.

Art. 21 Lohnkategorien im Untertagbau

¹ Im Untertagbau gelten grundsätzlich die Lohnklassenbezeichnungen gemäss Artikel 38 ff. LMV.

² Für die Kategorien A und Q gelten jedoch folgende Bezeichnungen:

- *Kat. A:* Mineur, Tunnelfacharbeiter (bisher Gunitieur, Jumbist, Maschinist) und Werkstattpersonal (Hilfsmechaniker, Hilfeelektriker usw.) ohne Berufsausweis, vom Arbeitgeber anerkannt.
- *Kat. Q:* Tunnelbauer (bisher Gunitieur, TBM-Fahrer, Jumbist) und gelerntes Werkstattpersonal (z. B. Schlosser, Mechaniker, Elektriker, Maschinist, Lastwagenfahrer) mit Berufsausweis oder vom Arbeitgeber anerkannt. Anrecht auf den Q-Lohn haben zudem Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis einer im Bau anerkannten Berufslehre oder Inhaber eines analogen ausländischen Zeugnisses.

Art. 22 Baustellenunterkünfte

¹ Für Unterkünfte bei Untertagbaustellen gilt grundsätzlich die Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen («Unterkunftsvereinbarung»).

² Bei Baustellen mit temporären Unterkünften haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einzelzimmer mit privatem WC und Dusche. Dies gilt für neue Baustellen ab 1. Januar 2028. Es gilt nicht für Unterbringungen in Wohnungen und Hotels.

Beilage 1 zur Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten «Untertagbauvereinbarung»

Anwendung der Vollversetzung

(Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2.2 Bst. a dieser Zusatzvereinbarung in Verbindung mit Art. 53 LMV)

Ausgangslage: Da aufgrund der Grösse einer Untertagbaustelle nicht immer eigene Unterkünfte oder eine Kantine aufgestellt werden können, sind in Bezug auf die Vergütung der Vollversetzung (Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2.2 lit. a dieser Zusatzvereinbarung) verschiedene Varianten möglich. Für die Vergütung des Vollversetzungsanspruchs gilt deshalb Folgendes: Der Arbeitgeber ist in jedem Fall verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Unterkunft nach den Bestimmungen gemäss Anhang «Unterkunftsvereinbarung» zu stellen oder zu organisieren. Weiter muss er dafür besorgt sein, dass Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Variante 1 Eigene Unterkunft und eigene Kantine auf der Baustelle vorhanden

| | | |
|------------------|--|--|
| Unterkunft: | Vergütung in Naturalien | (vom Arbeitgeber gratis zur Verfügung gestellt) |
| Morgenessen: | Vergütung in Naturalien | (vom Arbeitgeber gratis zur Verfügung gestellt) |
| 1. Hauptmahlzeit | Vergütung in Naturalien | (vom Arbeitgeber gratis zur Verfügung gestellt) |
| 2. Hauptmahlzeit | Auszahlung oder Vergütung in Naturalien an Mitarbeiter | Fr. 16.– / AT (bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen + Fr. 3.– / AT) |

Variante 2a Eigene Unterkunft auf der Baustelle vorhanden; Verpflegung möglich im nahegelegenen Restaurant

| | | |
|------------------|---------------------------|--|
| Unterkunft: | Vergütung in Naturalien | (vom Arbeitgeber gratis zur Verfügung gestellt) |
| Morgenessen: | Vergütung in Naturalien | Arbeitnehmer nimmt Morgenessen im Restaurant ein * |
| 1. Hauptmahlzeit | Vergütung in Naturalien | Arbeitnehmer nimmt Mittag- oder Nachtessen im Restaurant ein * |
| 2. Hauptmahlzeit | Auszahlung an Mitarbeiter | Fr. 16.– / AT (bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen + Fr. 3.– / AT) |

* Das Morgenessen und die 1. Hauptmahlzeit werden durch den Arbeitgeber direkt an das Restaurant vergütet.

Variante 2b Eigene Unterkunft auf der Baustelle vorhanden; Verpflegung möglich im nahegelegenen Restaurant

Verpflegung (ganztags): Fr. 39.- / AT

(bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen Fr. 42.- / AT)

Unterkunft: Vergütung in Naturalien (vom Arbeitgeber gratis zur Verfügung gestellt)

Morgenessen: Fr. 7.- / AT

1. Hauptmahlzeit Fr. 16.- / AT bei Schichtbetrieb mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen + Fr. 3.- / AT

2. Hauptmahlzeit Fr. 16.- / AT

Jegliche Verpflegung bezahlt der Arbeitnehmer selber.

Variante 3a Arbeitgeber stellt Wohnungen zur Verfügung; Verpflegung möglich im nahegelegenen Restaurant

Unterkunft: Vergütung in Naturalien (Wohnung vom Arbeitgeber gratis zur Verfügung gestellt)

Morgenessen: Vergütung in Naturalien Arbeitnehmer nimmt Morgenessen im Restaurant ein *

1. Hauptmahlzeit Vergütung in Naturalien Arbeitnehmer nimmt Mittag- oder Nachtessen im Restaurant ein *

2. Hauptmahlzeit Auszahlung an Mitarbeiter Fr. 16.- / AT (bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen + Fr. 3.- / AT)

** Das Morgenessen und die 1. Hauptmahlzeit werden durch den Arbeitgeber direkt an das Restaurant vergütet*

Variante 3b Arbeitgeber stellt Wohnungen zur Verfügung; Verpflegung möglich im nahegelegenen Restaurant

Verpflegung (ganztags): Fr. 39.- / AT

(bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen Fr. 42.- / AT)

Unterkunft: Wohnungsmiete übernimmt der Arbeitgeber

Morgenessen: Fr. 7.- / AT

1. Hauptmahlzeit Fr. 16.- / AT bei Schichtbetrieben mit mehr als 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen + Fr. 3.- / AT

2. Hauptmahlzeit Fr. 16.- / AT

Jegliche Verpflegungen bezahlt der Arbeitnehmer selber.

Variante 4 Unterkunft und Verpflegung im nahegelegenen Hotel

Alle Kosten (Kost & Logis) übernimmt der Arbeitgeber. Keine Vergütung an den Mitarbeiter.

Zusatzvereinbarung «Grund- und Spezialtiefbau»

Art. 6 Abs. 2 Lohnklassen und Lohnzone

² Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen gelten im Minimum die Mindestlöhne (Monatslöhne und Stundenlöhne) des Zonen-Mindestlohnes BLAU nach Artikel 37 LMV:

Mindestlohn

| Zone | Lohnklassen | | | | |
|------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | V | Q | A | B | C |
| BLAU | 6442 / 36.60 | 5906 / 33.55 | 5698 / 32.40 | 5322 / 30.25 | 4813 / 27.35 |

Der restliche Teil des Anhangs 11 bleibt unverändert.

Zusatzvereinbarung für das Betontrenngewerbe

Art. 1 Stellung zum LMV

Diese Zusatzvereinbarung gilt [...] als Ergänzung und integrierender Bestandteil des LMV [...]. Soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine besondere Regelung enthalten ist, gilt der LMV [...].

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Zusatzvereinbarung gilt räumlich für alle Betriebe im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Betrieblich gilt diese Zusatzvereinbarung für alle Betriebe, welche mehrheitlich Betontrennarbeiten [...] verrichten. [...]

² Diese Zusatzvereinbarung gilt für die in den Betrieben nach Absatz 1 dieses Artikels beschäftigten Arbeitnehmenden (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes).

Art. 3 Vollzug

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung sowie den Parifonds Bau gelten die Bestimmungen des LMV.

Art. 4 Arbeitszeiten und Reisezeiten

¹ Wegen den besonderen Verhältnissen im Betontrenngewerbe werden die entsprechenden LMV-Artikel zur Arbeitszeit (Art. 25, 26 [...]) durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. ergänzt:

² Die jährliche Soll-Arbeitszeit beträgt für das Baustellenpersonal 2030 Stunden. Für die übrigen Arbeitnehmenden gilt die Arbeitszeitregelung gemäss LMV.

³ Für Arbeitnehmende, die vom Werkhof oder zuhause zum Einsatzort (Baustelle) fahren und/oder vom gleichen Einsatzort wieder zum Werkhof oder nach Hause zurückfahren, gilt die Tätigkeit am Einsatzort als Sollarbeitszeit im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels.

⁴ Die Wegzeit wird wie folgt pauschal in Abhängigkeit der Distanz von einem vertraglich festgelegten Startort zum Einsatzort (Baustelle) entschädigt:

| | Distanz zwischen Betrieb und Einsatzort (Luftlinie) | Ein Weg | Hin und zurück |
|---|--|---------|----------------|
| | | Fr. | Fr. |
| A | Unter 10 km | 8.– | 16.– |
| B | 10–15 km | 14.– | 28.– |
| C | 15–25 km | 20.– | 40.– |

| | Distanz zwischen Betrieb und Einsatzort (Luftlinie) | Ein Weg | Hin und zurück |
|---|--|---|--|
| | | Fr. | Fr. |
| D | 25–50 km | 26.– | 52.– |
| E | Über 50 km | Gilt als Sollarbeitszeit i.S. Absatz 2 | Gilt als Sollarbeitszeit i. S. Absatz 2 |

⁵ Ebenfalls Sollarbeitszeit im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels sind:

- Evtl. Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten im Werkhof
- Die Wegzeit zwischen zwei oder mehreren Einsatzorten am gleichen Tag.

⁶ Die maximale Jahresarbeitszeit inkl. Wegzeit beträgt 2300 Stunden (zur Berechnung der Totalstunden gelten 26 Franken Wegentschädigung als 1 Std. Wegzeit, 14 Franken als eine ½ Std. usw.).

⁷ In Berg- und Randgebieten kann anstatt der Luftliniendistanz die effektive Wegdistanz herangezogen werden.

⁸ Diese Regelung ersetzt die Baustellenzulage von Artikel 55 LMV.

Art. 5 Lohnklassen und Lohnzonen

¹ In Ergänzung zu Artikel 38 LMV wird das Personal in folgende Lohnklassen eingeteilt:

| Lohnklasse | Bezeichnung |
|--|---|
| V (Vorarbeiter) | Voraussetzung gemäss Lohnklasse Q, zudem Führung von zwei und mehr Gruppen und Mitarbeit in der Arbeitsvorbereitung (AVOR). |
| Q (Betontrennfachmann/Bauwerk-trenner) | Betontrennfachmann mit eidg. Fachausweis gemäss Prüfungsreglement vom 11. Mai 1992 oder BauwerkrennerIn mit eidg. Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung. |
| A (Betontrenner/ Bauwerkrenner) | Baufacharbeiter mit entsprechender Berufserfahrung und erfolgreichem Abschluss von mind. zwei SVBS-Grundkursen nach früherem Konzept bzw. erfolgreichem Abschluss von mind. drei SVBS-Grundkursen nach Ausbildungskonzept 1997 oder von allen drei Zertifikationskursen Kernbohren, Wandsägen und Seilsägen des SVBS gemäss Ausbildungsprogramm 2017. |
| B (Betontrenner ohne Fachausweis) | Bauarbeiter mit Fachkenntnissen im Betontrenngewerbe ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde (bei einem Stellenwechsel in einen anderen Betrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung B). |
| C (Bauarbeiter) | Bauarbeiter ohne spezielle Fachkenntnisse im Betontrenngewerbe. |

² Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Betriebe und Baustellen gelten in Abweichung von Artikel 37 LMV im Minimum die folgenden Mindestlöhne:

Mindestlohn [...]

| Zone | Lohnklassen | | | | |
|------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | V | Q | A | B | C |
| ROT | 6702 / 39.60 | 5988 / 35.40 | 5776 / 34.15 | 5458 / 32.25 | 4885 / 28.90 |
| BLAU | 6442 / 38.10 | 5906 / 34.90 | 5698 / 33.70 | 5322 / 31.45 | 4813 / 28.45 |

³ Zur Lohnzone ROT gehören die Stadt Bern, sowie die Kantone Genf, Baselstadt/Baselland, Waadt und Zürich. Die übrigen Gebiete gehören der Lohnzone BLAU an.

⁴ Die Löhne des übrigen Personals (Werkhof, Büro usw.) werden individuell im persönlichen Arbeitsvertrag festgelegt.

Art. 6 Lohnzuschläge

In Ergänzung von Artikel 29 LMV ist am Samstag ein Lohnzuschlag von 25 % auszurichten.

Art. 7 Auslagenersatz

¹ In Abänderung von Artikel 55 LMV wird allen auf Baustellen tätigen Arbeitnehmenden pro Hauptmahlzeit eine Zulage von 16 Franken ausgerichtet.

[...]

² Bei auswärtigen Arbeiten kann der Arbeitgeber die Übernachtung am Einsatzort anordnen. Auswärtige Übernachtungen, inkl. Frühstück, werden vom Arbeitgeber separat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen vergütet.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2031.

5. März 2026

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

